



NEWSLETTER 2018_01

Brüttsellen, 08.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten unseres Newsletters

Wir freuen uns, Ihnen den ersten Newsletter des Jahres 2018 zu überlassen. Das Jahr 2018 steht für die öffentlich-rechtlichen Organisationen im Kanton Zürich im Zeichen der Umstellung auf das neue Gemeindegesetz und HRM2. Wir sind in unseren früheren Newslettern bereits mehrmals auf den neuen Rechnungslegungsstandard eingegangen und möchten in der aktuellen Ausgabe ein spezielles Augenmerk darauf richten, was die Umstellung für Zweckverbände und reformierte Kirchgemeinden bedeutet.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und wünschen Ihnen einen sonnigen Sommer.

In diesem Newsletter finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

>>> HRM2 – Was bedeutet die Umstellung für Zweckverbände?	2
>>> Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung der reformierten Kirche des Kantons Zürich	3
>>> Neues Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden	3
>>> Rechnungsabgrenzung Finanzausgleich unter HRM2 gemäss § 119 GG	4
>>> Parlamentarische Initiative zum Abbau von Nettovermögen unter HRM2.....	4

>>> HRM2 – Was bedeutet die Umstellung für Zweckverbände?

Im Newsletter 2017_01 haben wir die wichtigsten Aspekte von HRM2 beleuchtet, jedoch den Spezialfall Zweckverband nur am Rande angesprochen. Im Newsletter 2017_03 haben wir auf das Excel-Tool des Gemeindeamtes zur Bestimmung der Beteiligungsquoten der Trägergemeinden aufmerksam gemacht.

Mit der Umstellung auf HRM2 erlangen die Zweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt und die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes (GG) sowie der zugehörigen Gemeindeverordnung (VGG) gelten sinngemäss. Im Kanton Zürich gibt es per 01.01.2018 rund 180 Zweckverbände (Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich). Für Zweckverbände sind folgende Besonderheiten im Rahmen der Umstellung zu beachten.

- ✓ Für Zweckverbände sind die gleichen **Grundlagenentscheide** zu treffen wie für alle anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen im Kanton Zürich. Konkret sind das Neubewertung oder Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens, Festlegung von Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze, eine allfällige Anwendung von Branchenrichtlinien bezüglich der Nutzungsdauern.
- ✓ Mit der Einführung eines eigenen Haushalts müssen die Zweckverbände ihre **Statuten** einer Totalrevision unterziehen. Das Gemeindeamt stellt dazu Musterstatuten zur Verfügung (sowohl für Zweckverbände mit und ohne Delegiertenversammlung).
- ✓ Die Einführung eines eigenen Haushalts sowie die Inkraftsetzung der neuen Statuten können entweder per 01.01.2019 oder innerhalb der **Übergangsfrist bis 01.01.2022** erfolgen.
- ✓ Selbst wenn die Einführung des eigenen Verbandshaushalts erst innerhalb der Übergangsfrist erfolgt, müssen das **Budget 2019** und alle folgenden Jahresrechnungen zwingend nach dem neuen HRM2-Kontenrahmen erstellt werden.
- ✓ Die **Zuständigkeit für den Entscheid zur Bewertung des Verwaltungsvermögens** liegt bei bisher nicht vermögensfähigen Zweckverbänden bei den Trägergemeinden, welche im Rahmen der Urnenabstimmung die neuen Statuten genehmigen (§ 77 Abs. 2 lit. b und § 79 GG). Ob eine Neubewertung erfolgt oder nicht, ist in den Statuten festzuhalten.
- ✓ Bei Zweckverbänden, welche bereits unter **bisherigem Recht einen eigenen Haushalt** geführt haben, liegt die Zuständigkeit für diesen Entscheid beim Budgetorgan.
- ✓ Die Investitionsbeiträge der Gemeinden werden in **Beteiligungen oder Darlehen der Verbandsgemeinden** umgewandelt. Diese Beteiligungen und Darlehen sind in den Haushalten der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Für die Berechnung der Anteile der Gemeinden am Zweckverband kommt das im Newsletter 2017_03 erwähnte Excel-Tool des Gemeindeamtes zur Anwendung.
- ✓ Ob ein Teil der Gemeindeanteile als Darlehen ausgestaltet wird, ist ebenfalls in den Statuten zu regeln. Falls diese Option gewählt wird, muss insbesondere die **Verzinsung** und die **Amortisation** der Darlehen geregelt werden.
- ✓ Je nach Zeitplan des Zweckverbandes und dem Entscheid, ob das Verwaltungsvermögen aufgewertet wird oder nicht, sind somit **verschiedene Szenarien möglich**. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass...
 - ... die Verbandsgemeinden den Buchgewinn oder –verlust durch die Einbuchung der Beteiligungen und/oder Darlehen am Zweckverband **erfolgsneutral** innerhalb der Eingangsbilanz abbilden können, wenn der **Zweckverband ebenfalls per 01.01.2019** den eigenen Haushalt einführt.
 - ... die Verbandsgemeinden den Buchgewinn oder –verlust **erfolgswirksam** verbuchen müssen, wenn der Zweckverband **innerhalb der Übergangsfrist** den eigenen Haushalt einführt.

- ✓ Wenn der **Zweckverband keine Aufwertung** vornimmt, ist das Vorgehen vom Gemeindeamt vorgegeben. Der nicht vermögensfähige Zweckverband hat nach HRM1 keinen Wert für das Verwaltungsvermögen in den Büchern. Aus diesem Grund wird behelfsmässig der degressiv ermittelte Restbuchwert aus dem Tool als Eingangswert ohne Aufwertung angenommen. Diesen Wert findet man in der Mappe „HRM1_Buchwerte“ in der Spalte H ("Restbuchwert degressiv"). Der Zweckverband macht somit ein reguläres Restatement mit dem Tool, einfach ohne Berücksichtigung der erhaltenen Investitionsbeiträge der angeschlossenen Gemeinden. **Der degressiv ermittelte Restbuchwert ist dann sein Wert "ohne Neubewertung". Folglich nicht Null.**

>>> Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung der reformierten Kirche des Kantons Zürich

Im Januar 2018 wurde die Vollzugsverordnung (VVO) zur revidierten Finanzverordnung der reformierten Landeskirche veröffentlicht. Wir fassen hier die aus finanztechnischer Sicht relevantesten Regelungen kurz zusammen.

- ✓ Die reformierten Kirchgemeinden führen **kein Restatement** durch. Alle Anlagen, welche bis 31.12.2018 aktiviert werden, werden nach den seit 2012 geltenden Anlagekategorien für reformierte Kirchgemeinden weiter linear abgeschrieben (VVO § 85).
- ✓ Alle **Investitionen ab 01.01.2019** werden nach den Anlagekategorien gemäss neuem Gemeindegesetz aktiviert und ebenfalls linear abgeschrieben.
- ✓ Für die Berechnung des **mittelfristigen Rechnungsausgleichs** werden die Ergebnisse der Jahresrechnungen der letzten drei Rechnungsjahre, das budgetierte Ergebnis des laufenden Jahres sowie die Ergebnisse der folgenden drei Jahre gemäss Finanzplan berücksichtigt. Die Summe dieser Ergebnisse darf keinen negativen Betrag ergeben (VVO § 5).
- ✓ Die Kirchgemeinden bilden für die **Beiträge an die Zentralkasse** und an den Finanzausgleich Rückstellungen (VVO § 18).
- ✓ Die **Aktivierungsgrenze** für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens beträgt Fr. 50'000.- (VVO § 19).
- ✓ Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die materiellen Haushaltsvorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung sowie der Teilrevision der Finanzverordnung vom 2. Mai 2017 und der Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vom 4. Oktober 2017 **erstmalig auf das Budget 2019** angewendet.

>>> Neues Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden

Das Gemeindeamt hat im Frühling 2018 das neue Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden veröffentlicht. Dieses löst mit der Einführung von HRM2 ab 01.01.2019 die bisherigen Grundlagen wie die Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH), das Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt (KSGH) und das bisherige Handbuch über das Rechnungswesen der Zürcherischen Gemeinden ab.

<https://gemeindegesezt.zh.ch/internet/microsites/gemeindegesezt/de/hrm2/handbuch.html>

>>> Rechnungsabgrenzung Finanzausgleich unter HRM2 gemäss § 119 GG

Ab Frühsommer 2018 schult das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Finanzverantwortlichen der Gemeinden hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung für den Finanzabgleich unter HRM2. Wir werden in einem unserer nächsten Newsletter vertieft auf dieses Thema eingehen.

>>> Parlamentarische Initiative zum Abbau von Nettovermögen unter HRM2

Im Kantonsrat ist eine parlamentarische Initiative (KR-Nr. 27/2018) zur Anpassung von § 92 des neuen Gemeindegesetzes hängig. Ziel der Initiative ist, dass Gemeinden ihr Nettovermögen für den Ausgleich der Erfolgsrechnung abbauen dürfen – bevor sie Steuererhöhungen budgetieren müssen. Zudem soll das Budgetorgan eine höhere Kompetenz erhalten, indem der erlaubte Aufwandüberschuss gesetzlich nicht mehr begrenzt wird, solange Nettovermögen vorhanden ist. Das Geschäft ist auf der Traktandenliste des Kantonsrats hängig. Wir werden an dieser Stelle weiter über die Initiative berichten, sobald sie im Kantonsrat behandelt wurde. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link.

[http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaefte/Geschaefte.aspx?GeschaeftID=42d65a96-a192-4ef6-986f-
cee237c7f5e4](http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaefte/Geschaefte.aspx?GeschaeftID=42d65a96-a192-4ef6-986f-cee237c7f5e4)

>>> Gefällt Ihnen dieser Newsletter?

Abonnieren Sie unseren Newsletter und Sie erhalten ihn künftig im praktischen PDF-Format per Email.
www.baumgartner-wuest.ch/newsletter